

Vermögen & Steuern

8/11
August 2011

Fachzeitschrift für die
Steuer-, Rechts- und
Vermögensberatung

Editorial

Eine gelungene Neuausrichtung von Betriebsrentensystemen erfordert Weitsicht und ein hohes Maß an Beratungsflexibilität (4)

Berater-News

Umsatzsteuer bei der Fondsverwaltung: EuGH entscheidet über Steuerpflicht außenstehender Berater von Kapitalanlagegesellschaften (5)

Umfassende Steuerfreiheit für berufsständische Versorgungswerke (6)

Solvency II: Das Gros der deutschen Versicherer zweifelt am pünktlichen und vollumfänglichen Start (7)

Tätigkeitsbezeichnung setzt Erfahrung voraus (8)

Praktiker-Empfehlungen für Führungskräfte: Frage des Monats – „Wo liegen Möglichkeiten und Grenzen von Individualvereinbarungen zur Arbeitszeit?“ (9)

Steuergeheimnis kontra öffentliches Interesse (11)

Vermögensberatung

Andreas Fromm

Schützenhilfe für den Steuerpflichtigen: Der Verlust von Verlustvorträgen (36)

Axel Jörgens

Renditegenerierung und Portfolio-Optimierung: Volatilität: Eine Anlageklasse etabliert sich (38)

V&S-Spezial

Dieter W. Horst

Sustainable Finance – Umweltmanagementberatung: Verantwortliches Anlageverhalten sichert die Ertragskraft (40)

V&S-Netzwerk-Service für Beratungs-Kontakte (41)

Kommentiert

Michael Gschwind

Erbschaftsplanung als Beratungschance nutzen (42)

Impressum (39)

Titelthema: Neue Aspekte der bAV-Beratung

Helmut Hofmeier

Aktuelle Studie zur betrieblichen Altersvorsorge: bAV – eine immer noch viel zu unbekannte Größe (12)

Sven Ulbrich

bAV und Mittelstand – zwei Wege zur Auswahl: Innovative Lösungsansätze für die Verbesserung der Bilanz (13)

Detlef Lülldorf

Finanzdienstleistungen und bAV – Netzwerkkonzept: BRBZ definiert Beratungsstandards (14)

Paulgerd Kolvenbach

Bewältigung demografischer Herausforderungen: Kräfte binden, Know-how sichern, flexibel in den Ruhestand gleiten (16)

Peter A. Doetsch

Unisex-Tarife und neuer Garantiezins: Differenzierte Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung (18)

Ralf Weißenfels

Betriebliche Altersversorgung: Produkte im Wandel – Garantiemodelle auf dem Prüfstand (20)

Elodie Laugel, Gilles Dauphine

bAV – umdenken bei Versicherungslösungen: Welche Herausforderungen Solvency II mit sich bringt (24)

Gunther Schwarz

Studie: Strategische Herausforderung Solvency II: Unterschiedliche Problemfelder in einzelnen Märkten und Sparten (26)

Mark Ortmann

Neuer Beratungsansatz für bAV-Produkte: Mehr Transparenz durch Simulationsvergleiche (28)

Nigel Cresswell

Pensionsvermögen nachhaltig investieren: Sustainable Investing sichert die werthaltige Vermögensnachfolge (30)

Alfred-E. Gohdes

Teure Rechnungslegung für Pensionen: IAS 19 – trotz aktueller Revision eine ewige Zwischenlösung? (31)

Johannes Fiala, Peter A. Schramm

Rückabwicklung von Fehlberatungen – Tipps: Vorsorge – Fonds als Anlagefälle auch für die Generation 80-plus (32)

Alexander Schrehardt

Firmenaustritt von GmbH-Geschäftsführern: Ruhestand, Verkauf oder Liquidation – bAV-Anwartschaften sichern (34)

Finanzdienstleistungen und bAV – Netzwerkkonzept BRBZ definiert Beratungsstandards

Detlef Lülsdorf

Auf dem 2. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) in Köln ging es um die Beratungspraxis in der bAV und die Befugnisse einzelner Berufsgruppen, in diesem Bereich rechtsberatend tätig zu sein. (Red.)

Finanz- und Rechtsberater müssen in der bAV kooperativ zusammenarbeiten, lautete die Kernaussage des BRBZ-Vorsitzenden Sebastian Uckermann, zumal Finanzdienstleister keine umfassenden Rechtsberatungsbefugnisse haben.

Eine haftungssichere und rechtskonforme bAV-Beratung sei nur möglich, wenn die rechtsberatenden Berufsgruppen daher beteiligt werden.

Umdenken in der bAV-Beratungspraxis notwendig

An die rechtsberatenden Berufsträger appellierte Uckermann, sich dieser bisher vernachlässigten Rechtsmaterie zu öffnen und neue Aufgabenfelder zu erschließen. Führende Rechtsexperten unterstützen den Verband in seinen Bemühungen, Klarheit zu schaffen. Professor Dr. Martin Henssler, Leiter des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität Köln und Präsident des Deutschen Juristentages, hat im Auftrag des BRBZ ein zusammenfassendes Rechtsgutachten erstellt, um Rechtsklarheit für alle betroffenen Berufsgruppen zu schaffen.

Die Ergebnisse seines Gutachtens fasste er in Köln zusammen:

1. Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter verfügen nicht über die erforderliche Befugnis zur Erbringung dieser Beratungsleistungen.

2. Der Gesetzgeber hat den Versicherungsmaklern in § 34d Gewerbeordnung (GewO) keine umfassende (rechtliche), sondern nur eine akzessorische, das heißt gebundene Beratungsbefugnis zugesprochen. Bei der Beratungstätigkeit eines Versicherungsmaklers muss in jedem Fall der Versicherungsvertrag im Vordergrund stehen. Die allgemeine rechtliche Beratung, welche Art der betrieblichen Altersversorgung (etwa steuerrechtlich) zu empfehlen und wie sie individual- und kollektiv-arbeitsrechtlich umzusetzen ist, wird von der akzessorischen Beratungsbefugnis nicht umfasst.

3. Die rechtliche Beratung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht in keiner Abhängigkeit zu einem zu vermittelnden Finanzdienstleistungsprodukt. Vielmehr sind beide Tätigkeiten völlig autark voneinander zu erledigen.

4. Die Informationspflicht gemäß § 61 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gewährt Versicherungsvermittlern keine eigenständige Rechtsdienstleistungsbefugnis. Die Pflicht zur Information endet dort, wo die Grenze zur erlaubnispflichtigen Rechtsdienstleistung verläuft. Setzt die umfassende Informa-

tion eine rechtliche Beratung voraus, so muss der Versicherungsvermittler den Kunden nur allgemein über potenzielle Rechte und Risiken aufklären und im Übrigen auf eine fachkundige Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Rentenberater verweisen.

5. Da dem Versicherungsvermittler die zweitberufliche Tätigkeit als Rechtsdienstleister verwehrt ist, kann die Rechtsdienstleistung folglich keine zulässige Nebenleistung im Sinne des § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) sein. Im Übrigen würden die bei der bAV-Beratung anfallenden Tätigkeiten ihrem Umfang und ihrer Qualität nach keine Neben- sondern eine Hauptleistung darstellen.

6. Die Berufe des Versicherungsmaklers und des Versicherungsvertreters sind mit dem Beruf des Rentenberaters unvereinbar. Ein Rentenberater, der gleichzeitig Versicherungsvermittlung oder -vertretung anbietet, ist persönlich ungeeignet im Sinne des § 12 Absatz 1 RDG. Insoweit lassen sich die – vom Bundesgerichtshof (BGH) und vom Bundesverfassungsgericht (BverfG) im Rahmen von § 7 Nr. 8, 14 Absatz 2 Nr. 8 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) anerkannten – Grundsätze zur Unvereinbarkeit des Berufs des Rechtsanwalts mit den Berufen des Versicherungsmaklers und des Versicherungsvertreters auf Rentenberater übertragen.

7. Juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit können nicht als Rentenberatungsgesellschaft registriert werden, wenn sie zugleich Versicherungsvermittlung oder -vertretung anbieten wollen.

8. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es nicht, eine Doppelregistrierung als Rentenberater und Versicherungsmakler durch die Anordnung von Auflagen nach § 10 Absatz 3 RDG zu ermöglichen. Solche Auflagen bieten keinen ausreichenden Schutz der Rechtssuchenden und des Rechtsverkehrs, da sie die Gefahr einer Interessenkollision nicht ausschließen; sie entsprechen zudem nicht dem Charakter des RDG als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt. Der Umstand, dass die Tätigkeit der Rentenberater nicht berufsrechtlich reguliert ist, rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Der Bundesverband der Rechtsberater (BRBZ) hat durch seine marktdurchdringenden Aktivitäten erreicht, haftungsauslagernde Beratungsstandards für die bAV-Beratung zu definieren. Hiernach ist eine strikte Kompetenzverteilung zu wahren. Diese wird dadurch erreicht, dass die Erbringung der erforderlichen Dienstleistungen über ein professionelles Netzwerk zu erfolgen hat, in dem die verschiedenartigen Aufgabenstellungen den unterschiedlichen Know-how-Trägern zugewiesen werden. Die Übernahme der Rechtsberatung hat dabei durch einen befugten Rechtsberater zu erfolgen, die der Steuerberatung durch den jeweiligen steuerlichen Berater und die Finanzierungs- und Absicherungsfragen sollten durch einen erfahrenen und spezialisierten Finanzdienstleister geklärt werden. Nur auf diesem Wege kann dem umfassenden Verbraucherschutzgedanken des RDG hinreichend Rechnung getragen werden.

Zwischenergebnis: Vor diesem Hintergrund ist damit zu rechnen, dass die in der jüngeren Vergangenheit erteilten „Doppelzulassungen“ als Versicherungsmakler und gleichzeitiger Rentenberater bald schon wieder aufgehoben werden.

Europarechtliche Einheitlichkeit

Darüber hinaus wurde auf dem diesjährigen Kongress bestätigt, dass das deutsche Rechtsberatungsmonopol auch europarechtlich eindeutig gestützt wird, sodass auch auf diesem Wege der Finanzdienstleistung keine entsprechenden Rechtsberatungskompetenzen erwachsen können. Nach den Ausführungen von Prof. Dr. Hanns Prütting, Professor für deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht und Bürgerliches Recht an der Universität zu Köln, begründet sich das vor allem durch die folgenden europarechtlichen Judikaturvorgaben:

1. Europarechtlich ist das deutsche Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) an der Dienstleistungsfreiheit des Art. 56 AEUV zu messen. Dazu hat der EuGH am 27. Juli 1991 in der Sache Saeger gegen Dennemeyer (EuGH, NJW 1991, 2693 = EuZW 1991, 542 = EWS 1991, 319) und am 12. Dezember 1996 in der Sache Broede gegen Sandker (Anwaltsblatt 1994, 114 = BRAK Mitteilungen 1997, 42 = EuZW 1997, 53 = WM 1997, 164 = RIW 1997, 164 = EWS 1997, 54) entschieden, dass das RBerG nicht zu beanstanden sei. Diese Rechtsprechung zum alten RBerG muss erst recht für das neue RDG gelten.

2. Der Straßburger Gerichtshof für Menschenrechte hat das alte Rechtsberatungsgesetz (RBerG) an der Eigentumsgarantie des Art. 1 Zusatzprotokoll zur EMRK gemessen und ebenfalls nicht beanstandet (EGMR vom 20. April 1999, NJW 2001, 1555). Auch diese Entscheidung zum alten Recht lässt sich ohne Zweifel auf das neue RDG übertragen.

V&S

Detlef Lülldorf, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung mit eigener Kanzlei in Köln. Pressesprecher und Geschäftsführer des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V., Köln
www.brzb.de